

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Änderung der GewO zum 01.11.2007

Autor	Beitrag
Puz_zle 19.07.2007 14:52	:moin: :moin: aus Thüringen, im BGBl. Teil 1 Nr. 31 vom 19. Juli 2007 wurde das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte der Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission" (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Durch dieses Gesetz wird mit Wirkung zum 01. November 2007 u. a. auch die GewO geändert (siehe Artikel 5) - § 34c Ergänzung um Erlaubnispflicht für "Anlageberatung".
Civil Servant 20.07.2007 12:12	:danke: @puz.zle für die Veröffentlichung, schön, dass man wenigstens hier von relevanten Rechtsänderungen erfährt. Der Dienstweg versandet langsam. Ich habe mir die Neuregelungen zu § 34c GewO in Verbindung mit dem KWG durchgelesen und kapiere praktisch nichts mehr. Dass Anlageberatung erlaubnispflichtig werden soll, leuchtet noch irgendwie ein. Wenn aber die Beratung eingrenzt wird auf Investmentanteile, setzt mein Verständnis aus. Demnach wäre die neue Nr. 3 aus § 34c GewO Abs. 1 Satz 1 doch nur anwendbar auf Leute, die sich für Beratung in puncto Investmentfonds ein Beratungshonorar bezahlen lassen und nicht auch vermitteln. So etwas gibt es doch praktisch überhaupt nicht. Entweder ich berate und bin dabei auch offen für viele andere Finanzinstrumente oder ich vermittele und dann greifen die bestehenden Vorschriften. Oder liege ich hier komplett daneben? ?(Gruß aus Mittelhessen Frank Schuster
Flittard 10.10.2007 09:55	Nur noch drei Wochen und wir haben den Text immer noch nicht offiziell bekommen. ?(
Puz_zle 10.10.2007 10:54	:moin: :moin: aus Thüringen, @Flittard Ist Ihnen das Bundesgesetzblatt nicht offiziell genug ... :wink: Die betreffenden Änderungen kann man auch hier nachlesen: :linkx: Vielleicht stellt Kollege Land wieder eine Synopse zu dieser GewO-Änderung bereit ...

Autor	Beitrag
René Land 10.10.2007 13:53	Hallo zusammen, die Synopse gibt's heute Abend :wink: - liegt schon seit einiger Zeit in der Schublade. Interessant ist für mich die Frage, bis wann die MaBV geändert wird, die auf Grund der geänderten Struktur des § 34c GewO an zahlreichen Stellen nicht mehr mit dem Gesetzestext der GewO korrespondiert. :kopfkratz: Freundliche Grüße R. Land
Flittard 10.10.2007 14:43	@Puz.zle, klar ist mir das offiziell genug. Ist auch mehr der Frust darüber, dass man nichts mehr auf dem Dienstwege bekommt. Aber vielleicht sitzt ja durch Bürokratieabbau keiner mehr da, der einen Verteiler auf einen Brief setzen kann. :old:
René Land 11.10.2007 09:24	Liebe Foren-Mitstreiter, anbei gibt es den versprochen Link zur GewO-Synopse resultierend aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) (BGBl. I Nr. 31 vom 19. Juli 2007) darstellt. Die Änderungen treten zum 01.11.2007 in Kraft. Zu beachten ist, dass bis zum Inkrafttreten der Änderungen eigentlich auch eine Änderung der MaBV notwendig wäre, da die Paragraphenverweise nicht mehr korrespondieren. Freundliche Grüße R. Land
Ralph Rappert 23.10.2007 10:30	Die Deutsche Bundesbank hat am 12.10. allen Wirtschaftsministerien ein Merkblatt vom 24.07.07 (!) zur Abgrenzung des neuen Tatbestands der Anlageberatung übersandt. Sie werden das Merkblatt zwar auch von ihrem Ministerium erhalten. Da der 1.11. aber nicht mehr weit ist hier der Link: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/070724_anlageberatung.pdf Viele Grüße aus Berlin, Ralph Rappert
ruda 23.10.2007 11:17	an Rene Land: Wenn sich der jetzige § 34 c Abs. 5 Nr. 3 a GewO künftig auch auf den Inhalt des neuen § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO bezieht, braucht der Anlageberater nicht einmal eine Erlaubnis. Sehe ich das richtig?

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 23.10.2007 13:00	@ruda: Der von Ihnen zitierte § 34 c Abs. 5 Nr. 3 a GewO bezieht sich auf sogenannte "Tied Agents" oder auf deutsch "gebundene Agenten". Diese benötigten bereits vor der jetzigen Änderung der GewO aufgrund der 6. KWG-Novelle keine Erlaubnis nach § 34c GewO und auch keine Erlaubnis nach dem KWG, da für diese Agenten eine Haftungserklärung von dem Unternehmen (Finanzdienstleistungsinstitut) abgegeben wird. Dieses Unternehmen haftet gegenüber dem Kunden für etwaige Beratungsfehler des Agenten. Unabhängig davon hätte m. E. der § 34 c Abs. 5 Nr. 3 a GewO allerdings noch redaktionell angepasst werden müssen. Richtig wäre die Formulierung "Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 (und 3) -Anmerkung: bei letzterem ist nun der Wille des Gesetzgebers ausschlaggebend- in bezug auf Vermittlungstätigkeiten (oder Anlageberatungen) -siehe vorstehende Anmerkung- nach Maßgabe...." Gruß aus Kassel
ruda 23.10.2007 13:40	@kassel Vom mir will eine Person schon eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO haben. Am 1.11. könnte ich die sogar erteilen. ?(
Sorgenschweinchen 23.10.2007 15:22	Also dieses Merkblatt macht mich jetzt völlig platt. Kann mal jemand ein Beispiel formulieren, in welchem Fall ich eine Erlaubnis erteile und nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ? Irgendwie finde ich da gar keinen Platz mehr... Gruß Bluminante PS: Hat schon einer eine Ahnung, wie hoch die Gebühr dafür wird ?
ruda 23.10.2007 16:05	Die Frage nach der Gebühr lässt sich am leichtesten beantworten. Unser Kostentarif ist eine Rahmengebühr. Wir werden wie in ähnlichen Fällen 700,00 € ermessen. mfg
Kathrin Michniewski 24.10.2007 15:29	Hallo aus Heide, ich habe schon Anträge auf Erweiterung des § 34 c GeWO vorliegen. Der Bürger wußte mal wieder besser Bescheid als ich. Gut, dass es dieses Forum gibt und "Land in Sicht ist". Eine Frage zur Durchführung: Ändern Sie die gesamte Erlaubnis auf den neuen Wortlaut des Paragraphen und geben somit eine neue Erlaubnis aus oder Erweitern Sie nur um Punkt 3- Anlageberatung. Über eine Antwort würde ich mich freuen. Gruß Kathrin Michniewski

Autor	Beitrag
Civil Servant 24.10.2007 15:50	:hello: aus Wetzlar, bei mir haben sich jetzt auch die ersten Anwrter auf eine Erlaubnis-Erweiterung gemeldet. Am 1. November (frher ging nicht) werde ich mich mit meinen Kollegen aus den Landkreisen Mittelhessens treffen. Wir werden dann unser Vorgehen versuchen zu harmonisieren. Bis dahin habe ich die potentiellen Antragsteller ruhig gestellt. Anschließend werden wir 366 Erlaubnisinhaber anschreiben, die in meinem Kreis bis dato Investmentfonds vermitteln drfen. Was die Gebhr anbetrifft, muss ja wohl zunchst die Frage gestellt werden, ob ein Verfahren durchgezogen wird, das einer Neuerteilung gleichkommt, also mit Anhrungen und der Vorlage aller notwendigen Unterlagen. Wenn es so weit kommt, beluft sich alleine der Verwaltungsaufwand auf rd. 120 bis 150 €. Wenn nicht, ist eine niedrigere Gebhr denkbar. Was den tatbestandsbezogenen ("Nutzen fr den Kostenschuldner") Gebhrenanteil anbetrifft, kann man nicht viel ansetzen, denn von der bloen Investmentberatung lebt kein Mensch. Provisionen flieen doch nur beim Abschluss. Meiner Auffassung nach sind von daher so gut wie nur Gebhren denkbar, die die Verwaltungskosten decken, also bis max. 200 €. Mir liegt eine Information einer Finanzdienstleistungsgesellschaft vor, die fr ihre Handelsvertreter bei der fr den Sitz der Gesellschaft zustndigen Gewerbebehrde angefragt hat. Demnach erheben die Kollegen dort 40 €. Das wrde aber gerade mal dem Schreibaufwand entsprechen. :ciao: aus Wetzlar Frank Schuster
Puz_zle 25.10.2007 00:49	:moin: :moin: aus Thringen, mit dem Gesetz zur nderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentnderungsgesetz) stehen weitere nderungen zum § 34 c GewO, der Makler- und Bautrgerverordnung sowie anderer Rechtsvorschriften ins Haus. Das Gesetz soll heute im Bundestag verabschiedet werden. Entwurf zum Stand 11. 06. 2007 BT-Drucksache 16/5576 Weitere Info's dazu dort: :linkx: und :linkx:

Autor	Beitrag
Gewerbemäusele 30.10.2007 08:52	Gerade haben wir eine Mail vom Wirtschaftsministerium BW erhalten :danke: Hier der Inhalt: Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1330 wurde u. a. auch § 34c GewO geändert (S. 1377). § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO wurde insgesamt neu gefasst und in der neuen Nummer 3 die Anlageberatung i. S. d. Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG als eigenständiger Erlaubnistatbestand eingeführt. Die Anlageberatung wurde bislang als Annex zu § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) GewO verstanden, der sich künftig in § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO wieder findet. Grund für diese Änderung waren EU-rechtliche Vorgaben, wonach für die Anlageberatung, soweit sie innerhalb der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfolgt, eine eigenständige Fallkonstellation aufgenommen werden musste. Die Änderung des § 34c GewO tritt am 1. November 2007 in Kraft. Zu den Fragestellungen für die behördliche Praxis, die sich aus dieser Änderung bereits abzeichnen, gibt das Wirtschaftsministerium vorläufig folgende Hinweise: • Bei Gewerbetreibenden, die schon im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) GewO in der bis zum 31. Oktober 2007 gültigen Fassung sind (künftig § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO), und die nach dem bisherigen Verständnis neben der Vermittlung auch die Beratung umfasst, gilt diese Erlaubnis für Anlageberatungen fort, soweit die erteilte Erlaubnis reicht. Eine Änderung der bestehenden Erlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich. • Beantragt ein Gewerbetreibender, der bereits eine Erlaubnis nach § 34c GewO besitzt, eine Erweiterung für die Anlageberatung i. S. d. Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG, sollte grundsätzlich von einer erneuten Zuverlässigkeitsprüfung abgesehen werden, sofern nicht Anhaltspunkte bestehen, die gegen seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit sprechen. Die Erlaubnis wäre um die Anlageberatung zu erweitern, wobei bei dieser Gelegenheit die in der Erlaubnis aufgeführten Erlaubnistatbestände an die ab dem 1. November 2007 gültige Nummerierung angepasst werden sollten. • Ein Gewerbetreibender, der bislang über keine Erlaubnis nach § 34c GewO verfügt und sich ausschließlich als Anlageberater i. S. v. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (neu) GewO betätigen will, benötigt hierfür künftig eine Erlaubnis. Besitzt er eine Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO (Versicherungsvermittler- bzw. -berater), kann grundsätzlich auf die von der hierfür zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführte Zuverlässigkeitsprüfung abgestellt werden, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. • Gewerbetreibende i. S. d. Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG benötigen neben einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO für die Vermittlung auch eine Erlaubnis nach Nr. 3 der genannten Vorschrift für die Beratung, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Vermittlungsversuche, die eine Beratung einschließen, auch zum Vermittlungsabschluss führen. Die Neufassung des § 34c GewO und daraus resultierende Fragen im Verwaltungsvollzug werden nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom heutigen Tag auch auf der Tagesordnung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ am 22. und 23. November 2007 stehen. Jetzt wissen wir zumindest mal, wie wir verfahren sollen - auch wenn wirs noch

Autor	Beitrag
	nicht so ganz verstehen :kopfkraz:
ruda 30.10.2007 10:07	@gewerbemäusle Was soll der Nachsatz "soweit die erteilte Erlaubnis reicht"? Die Erlaubnis gilt also für die Anlageberatung der bisher erlaubten Gegenstände. Warum sollte wer eine Erlaubnis beantragen, wenn er nicht muss?
Gewerbemäusle 30.10.2007 10:19	Wir haben hier schon einige Anfragen von Beratern, die von ihren Gesellschaften dazu aufgefordert wurden die Erlaubnis zu erweitern. Unser Motto lautet jetzt: die "Ollen" brauchen keine neue Erlaubnis - und wer sie unbedingt haben will muss eben dafür zahlen. Man beachte aber auch die Einschränkung im Schreiben: "vorläufig folgende Hinweise". Lässt also noch Spielraum für viele Meinungsumschwünge. :biggrin:
Abraham 30.10.2007 12:18	:moin: Hier ist eine entsprechende News, wonach eine Antragstellung für den Bereich Anlageberatung dringend empfohlen wird, die bei uns schon verschiedene Anlageberater vorgelegt haben: http://www.fondsprofessionell.de/redsys/searchText.php?offset=&beginDate=2007-07&endDate=2007-10&sort=dDo&kat=&sws=Vermittlung%20Investmentfonds%20Änderungen&sid=592369 Edit: Hier liegt noch keine offizielle Info von Bezirksregierung oder Ministerium vor. Insofern vielen Dank an das Forum. So sieht man wenistens nicht ganz so alt :old: aus. Gruß Abraham

Autor	Beitrag
Civil Servant 30.10.2007 13:16	:hello: im Forum und besonders an @gewerbemäusle, der Erlass aus BW hat nicht elektrisiert. Dafür herzlichen Dank an @gewerbemäusle. Wie ich schon oben geschrieben hatte, tage ich mit Kollegen übermorgen. Ohne den Erlass aus Stuttgart wären wir bei unserer Besprechung möglicherweise von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen. Wir haben nämlich auch einen Erlass in Hessen. Darin ist aber keineswegs vom Bestandsschutz die Rede. Kurzum: Mir ist vollkommen unklar, ob Altererlaubnisinhaber mit dem Erlaubnistatbestand der Kapitalanlagenvermittlung nun eine Erweiterung benötigen. Durch den Begriff des Nachweisbietens nach alten Recht war denen nach meinem Dafürhalten auch die Beratung erlaubt, deswegen hatte ich mich anfangs etwas aufgeregt, wie der Gesetzgeber dazu kommen konnte, denen etwas ein zweites Mal kostenpflichtig erlauben zu wollen, was ihnen bereits erlaubt war. Auch die EU-Vorgabe, dass die Beratung als eigener Erlaubnistatbestand ausformuliert werden sollte, rechtfertigt in meinen Augen keinen derartigen Eingriff in den Bestandsschutz, ja es erfordert ihn vielleicht nicht einmal. Rückfrage bei unserem Ministerium hat ergeben, dass wohl ein gemeinsames Papier der Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen zu dem Thema in Arbeit ist. Offenbar hat es sich bis Berlin herumgesprochen, dass an der Front erhebliche Unklarheiten herrschen. Ich vertröste meine Kunden weiterhin, bis Klarheit herrscht. Gruß aus dem heiteren Wetzlar :ciao: Frank Schuster
ramm 01.11.2007 12:10	:schimpf: Hallo Ihr , ich bin so dankbar , dass ich mich im Forum angemeldet habe und das wohl zur richtigen Zeit. Heute rief mich ein Bürger an und wollte eine Erlaubnis auf 34 c Anlageberatung. Nach meinen alten Formularen fand ich nichts und hatte mich auch in letzter Zeit nicht mehr mit 34 c beschäftigt. Nun erfahre ich die Neuigkeiten aus dem Forum und bin schon ganz wirr im Köppi.Wenn ich also richtig verstanden habe :eine Erlaubnis zur Anlageberatung gibt das örtlich zuständige Gewerbeamt und die Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gibt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt.Schön aus dem Forum geschult zu werden.Mache eigentlich Gewerbe seit 1992 aber komm mir grade ziemlich doof vor. Gruß von veronika
ruda 01.11.2007 12:57	Das Schreiben des BMWi vom 31.10.07 stellt ganz einfach klar, die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a und b GewO (alt) gilt auch für die Anlageberatung.
ramm 01.11.2007 13:32	:danke:
ruda 01.11.2007 13:59	@ramm Bitte! tschuldigung: a muss weg, gilt nur für b.

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 01.11.2007 22:03	@all: weitere Infos gibt's auch noch in diesem Thread ; lief alles so nebeneinander daher. Zwischenzeitig ist wieder Ruhe an der Gewerbefront eingelehrt, nachdem das Schreiben aus Berlin kam. Dann können wir ja jetzt einigermaßen beruhigt ins Wochenende gehen. :D Gruß Frank
Kay-m 14.11.2007 15:15	Hallo Leute, ich bin noch ganz frisch im Gewerbeamt und kein Mensch hat mich über den § 34 c GewO aufgeklärt. Es bin ja irgendwie zurecht gekommen, hab mich durch telefoniert aber was das mit dem Anlageberater sein soll, leuchtet mir nicht ein. Was hat diese Ausnahme aus dem KWG damit zu tun und wann brauch ich eigentlich die Erlaubnis als Anlageberater? Ich wünsche es gebe eine Schulung zum § 34 c, ich blick da kaum durch :) :danke: für Eure Hilfe. Vielleicht versteh ich dann einbischen mehr

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: